

Richtlinie zur Wahlwerbung in der Großen Kreisstadt Niesky (einschließlich der Ortsteile Kosel, Ödernitz, See und Stannewisch)

Das Anbringen und Aufstellen von Plakatträgern im Straßenraum bzw. auf Gehwegen und öffentlichen Plätzen stellt eine Sondernutzung gemäß § 18 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes dar. Diese bedarf grundsätzlich einer Erlaubnis, die durch den Fachbereich Technische Dienste, Sachgebiet Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung, Untere Straßenverkehrsbehörde der Großen Kreisstadt Niesky (nachfolgend Genehmigungsbehörde genannt), erteilt wird.

Allgemeine Auflagen und Bedingungen

1. Beim Anbringen und Aufstellen von Wahlwerbung im Straßenraum sind die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten und sie darf die Verkehrssicherheit an keiner Stelle beeinträchtigen. Der Rad- und Fußgängerverkehr darf nicht behindert werden.
2. Eine Erlaubnis zur Wahlwerbung wird ab sechs Wochen vor dem Wahltag erteilt.
3. Das Anbringen und Aufstellen von Wahlwerbung ist vor Verwaltungsgebäuden, Schulen, Friedhöfen und anderen öffentlichen Einrichtungen nicht gestattet.
4. Während der gesetzlichen Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie vor dem Zugang des Gebäudes jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Werbung muss deshalb aus diesem Bereich rechtzeitig entfernt werden.
5. Auf Grund des Denkmalschutzes und gemäß § 3 Abs. 2 der Polizeiverordnung der Stadt Niesky ist das Plakatieren und Werben im Bereich des Zinzendorfplatzes nicht gestattet.
6. Gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 12 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen werden für die Erlaubnis zur Wahlwerbung keine Gebühren erhoben.
7. Die Stadt Niesky wird von jeglicher Haftung für Schäden, die an Personen oder Sachen im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen können, freigestellt.

Großaufsteller

8. Die Errichtung von Großflächentafeln ist baugenehmigungsfrei, die Aufstellorte bedürfen der Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
9. Für jede Wählervereinigung, Partei oder Einzelkandidat kann maximal eine Stellfläche seitens der Stadt Niesky zur Verfügung gestellt werden. Für weitere Großaufsteller ist eine Nutzung von Privatflächen möglich.
10. Die vorgesehene Nutzung von städtischen Flächen für Großaufsteller ist bei der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Monate vor dem Wahltag zu beantragen.
11. Die Standsicherheit ist für die Dauer der Aufstellung zu gewährleisten.
12. Eine Woche nach der jeweiligen Wahl müssen die Großaufsteller wieder entfernt und die Standorte in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht werden.

Plakatierung

13. Die Erlaubnis zur Plakatierung gilt unter Einhaltung folgender Auflagen:
- Die vorgesehene Plakatierung ist bei der Genehmigungsbehörde zwei Wochen vorher unter Angabe der Anzahl und des Zeitraumes zu beantragen.
 - Als Gesamtstückzahl pro Wählervereinigung, Partei oder Einzelkandidat werden in der Stadt Niesky einschließlich der Ortsteile 30 Plakate genehmigt.
 - Das Format der Plakate darf die Größe DIN A1 nicht überschreiten.
 - Gemäß § 33 Abs. 2 StVO sind Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen unzulässig.
 - Die Plakate sind mit Kabelbindern zu befestigen, die Verwendung von Draht ist verboten.
 - Plakatträger müssen zur Fahrbahn einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m aufweisen.
 - Für jedes genehmigte Plakat wird ein Aufkleber zur Verfügung gestellt, welcher auf dem Plakat gut sichtbar in der linken unteren Ecke anzubringen ist.
14. Die Plakatierung ist untersagt:
- im Bereich von 5 m vor und nach Einmündungen und Kreuzungen
 - an Bäumen, an technischen Anlagen (außer Straßenbeleuchtungsmasten) der Stadt, Stadtwerke Niesky GmbH, sowie städtischen Gebäudeflächen
 - außerhalb der geschlossenen Ortschaft

Zuwiderhandlungen der Richtlinie

15. Bei Missachtung der Auflagen wird eine Ersatzvornahme vorgenommen. Die Kosten werden nach Aufwand berechnet.

Veröffentlichung

Die Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:
Niesky, den 09.07.2013

gez. Rückert
Oberbürgermeister